



Hessischer  
Landkreistag

Rundschreiben

387/2017

An die  
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 03.05.2017

Az. : Sta/L021.1; 419.130

### **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen - Diskussionspapier des HMSI zu möglichen Umsetzungsmodellen**

HLT-RS 347/2017 vom 20.04.2017

**Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat ein Diskussionspapier mit insgesamt neun Umsetzungsmodellen (Modellvarianten) zur zukünftigen Zuständigkeit für das Bundesteilhabegesetz in Hessen vorgelegt. Das zuständige Fachreferat des HMSI schlägt eine Modellvariante mit einer Orientierung an Fachleistungen (Eingliederungshilfe), Hilfe zur Pflege und existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und Sozialraumorientierung vor. der Sozialausschuss (1. Juni 2017) und das Präsidium (8. Juni 2017) des Hessischen Landkreistages werden sich in ihren nächsten Sitzungen mit den verschiedenen Modellvarianten befassen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tritt schrittweise in Kraft. Die neue Eingliederungshilfe gilt ab dem 1. Januar 2020. Insbesondere müssen die Länder die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger bestimmen. Mit HLT-Rundschreiben 347/2017 haben wir über den aktuellen Diskussionsstand im Hessischen Landkreistag informiert.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ein Diskussionspapier „Sachliche Zuständigkeiten zur Umsetzung des BTHG in Hessen – Mögliche Umsetzungsmodelle / Stand: 28. April 2017“ vorgelegt (**Anlage 1**). In diesem werden insgesamt neun Modellvarianten mit ihren Vor- und Nachteilen beschrieben und jeweils kurz bewertet. In seinem Begleitschreiben weist das HMSI darauf hin, dass es einer tragfähigen landesrechtlichen Regelung bedarf, welche über Jahre Gültigkeit haben wird. Auch benötigen die zukünftigen

Träger der Eingliederungshilfe Planungssicherheit. Das Diskussionspapier des HMSI stellt eine erste rein sachlich fachliche Auseinandersetzung und Einschätzung dar. Das Ministerium stellt aber ausdrücklich hervor, dass die Chance besteht das im Ergebnis alle Beteiligte gemeinsam eine Zuständigkeitsbereinigung erreichen. Zumal sich alle Modellvarianten auf die Personal- und Finanzstrukturen auswirken.

Im Diskussionspapier werden die folgenden Umsetzungsvarianten beschrieben:

- Modellvariante 1: Vollständige Zuständigkeit beim LWV Hessen
- Modellvariante 2: Vollständige Zuständigkeit bei den Städten und Landkreisen
- Modellvariante 3a: Zuständigkeit nach Lebensabschnitten (eine Schnittstelle)
- Modellvariante 3b: Zuständigkeit nach Lebensabschnitten (zwei Schnittstellen)
- Modellvariante 4a: Option zur vollständigen Aufgabenwahrnehmung vergleichbar SGB II
- Modellvariante 4b: Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und dem LWV für die Landkreise entsprechend Modellvariante 1
- Modellvariante 4c: Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und für die Landkreise mit Modellvarianten 3a/b
- Modellvariante 5a: Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit Unterstützung eines Kommunalverbandes als „Dienstleister“ (Modell „Baden-Württemberg“)
- Modellvariante 5b: Orientierung an Fachleistungen (EGH), Hilfe zur Pflege und existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und Sozialraumorientierung (Vorschlag Fachreferat HMSI)

In dem Papier werden die Modellvarianten 1 bis 4 (inkl. ihrer Untervarianten) als nicht zweckmäßig bzw. sachdienlich eingeschätzt. Somit auch das im Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages (HLT) am 23. Februar 2017 favorisierte Lebensabschnittsmodell (Modellvariante 3a und hauptsächlich 3b) und die im Papier „Das Bundesteilhabegesetz – Chance für eine Neuordnung sozialer Aufgaben in Hessen“ des Hessischen Städtetages beschriebene Modellvariante 2 (vgl. Bezugsrundschriften). Die in der Sitzung des HLT-Präsidiums am 30. März 2017 angesprochene Modellvariante 5a mit einem Kommunalverband (Modell „Baden-Württemberg“) wird zwar als denkbare Modell eingeschätzt, wobei es aber offen ist, ob dieses in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit umgesetzt werden kann. Der HLT-Geschäftsstelle wurde von den Kolleginnen und Kollegen des Landkreistages Baden-Württemberg umfangreiche Unterlagen zur dortigen Verwaltungsstrukturreform zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Reform wurde die Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2005 auf die Ebene der örtlichen Sozialhilfeträger verlagert. Ein relativ rascher Überblick über die Verlagerung kann dem Skript von Frau Heilemann (Landkreistag Baden-Württemberg) zu einer HLT-Fachtagung aus dem Jahr 2006 entnommen werden (**Anlage 2**).

In seinem Diskussionspapier schlägt das HMSI eine Modellvariante 5b orientiert nach einzelnen Zuständigkeitsbereichen vor. Dieses wurde im Gegensatz zu den übrigen Varianten nicht in der Land-Kommunal-AG zum BTHG beim HMSI besprochen. Mittels der Sozialraumorientierung der örtlichen Träger könne eine Vervollständigung der schon jetzt im Aufbau befindlichen Ressourcen im Bereich Pflege/Pflegestützpunkte und eine Verbindung mit den besonderen Wohnformen (betreute Wohnmöglichkeiten) erfolgen. Auch könne durch eine Verankerung der Beratung und Unterstützung der LWV Hessen zu einem Dienstleister der Landkreise und kreis-

freien Städte verändert werden. Der LWV Hessen würde in dieser Modellvariante aber Leistungsträger für die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe (einschließlich Blindenhilfe) bleiben.

Nach Einschätzung des HMSI ist die Modellvariante 5b zweckmäßig und berücksichtigt die unterschiedlichen Interessenlagen aller Beteiligten. Insgesamt bittet das Ministerium um eine Rückmeldung bis zum 12. Juni 2017.

#### Weiteres Vorgehen

Das HMSI hatte die Vorlage des Diskussionspapiers bereits auf der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter/innen am 25. und 26. April 2017 angekündigt. Daher konnte bereits ein Termin für eine weitere Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt werden. Diese findet am 16. Mai 2017 statt. An dieser nehmen auch die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter/innen des Hessischen Städtetages teil. Auf der Sondersitzung wird eine erste fachliche Bewertung des Papiers vorgenommen, welche in den Vorbericht für die Sitzung des Sozialausschusses des HLT am 1. Juni 2017 einfließen wird. Der Sozialausschuss wird sich darüber hinaus auch ausführlich mit dem Vorschlag des Hessischen Städtetages befassen. Auch ist vorgesehen, dass der Sozialausschuss eine Empfehlung zur Regelung der Zuständigkeiten für das BTHG in Hessen für das Präsidium erarbeitet.

Anschließend wird sich das Präsidium in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 mit der Umsetzung des BTHG in Hessen befassen. Nach dieser wird von der HLT-Geschäftsstelle eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem HMSI zu dem Diskussionspapier erstellt. Sollte sich sodann weiterer Beratungsbedarf zeigen, werden wir das Thema beim HLT-Landräte-Seminar im August und in der September-Sitzung des HLT-Präsidiums erneut aufrufen.

Wir werden über die weitere Entwicklung berichten und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor

**Anlagen**